

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Grafenberg 1903 e.V.

(Beschlossen von der Hauptversammlung am 12.04.2019. Redaktionelle Überarbeitung von der Hauptversammlung vom 27.03.2026 zur Kenntnis genommen)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß Paragraph 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Der Beitrag wird in Euro ausgewiesen. Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das zum 31.12. des Vorjahres erreichte Lebensalter.

1. Aufnahmegebühr

Beim Eintritt in den TSV Grafenberg ist von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Gebühr ist auf dem beiliegenden Preisblatt (Anlage 1) aufgeführt und mit dem 1. Mitgliedsbeitrag fällig. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Bei gleichzeitigem Eintritt der gesamten Familie wird die Aufnahmegebühr auf den ebenfalls in Anlage 1 aufgeführten Höchstbetrag begrenzt.

2. Beitrag

Der Beitrag für eine Mitgliedschaft im TSV Grafenberg richtet sich nach dem Alter und variiert in Einzelmitgliedschaft und Familienmitgliedschaft. Folgende Staffelungen ergeben sich:

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Azubis, Schüler und Studenten über 18 Jahre bis 25 Jahre (auf Antrag).

Freiwilligendienstleistende für 1 Jahr (auf Antrag). 1

Bei drei Kindern einer Familie ist das dritte Kind beitragsfrei, bezahlt jedoch den/den jeweiligen Abteilungsbeitrag/ -beiträge

b) Einzelmitglieder (über 18 Jahre)

c) Familien (ab 3 Personen bzw. ab vier Kinder einer Familie)

einschließlich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Azubis, Schüler und Studenten über 18 bis 25 Jahre, sowie 42

Freiwilligendienstleistende werden beim Familienbeitrag nur auf Antrag berücksichtigt.

d) Förderbeitrag

Einzelmitglieder, die das Sportangebot des TSV im laufenden Jahr nicht nutzen können, die Arbeit des Vereins aber weiterhin unterstützen wollen für Kinder und Jugendliche beträgt der Förderbeitrag

3. Abteilungs-/Zusatzbeitrag

Als Deckungsbeitrag für die zusätzlichen Abteilungskosten wird von den in dieser Abteilung aktiven Mitgliedern ein jährlicher Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag ist dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

4. Allgemeines

1. Aufgrund von Inflations- und Kostensteigerungen erhöht sich der Grundbeitrag und der Abteilungsbeitrag ab 01.01.2020 und künftig automatisch alle 2 Jahre um 2% und wird auf volle 50 Cent-Beträge aufgerundet. Auf Antrag kann die Hauptversammlung beschließen, dass die Erhöhung zeitweise ausgesetzt wird. Für die jeweiligen Beiträge, die in einem Erhöhungsjahr angepasst werden, wird der 2%-Ausgleich in diesem Jahr ausgesetzt.
2. Eine Erhöhung (Senkung) des Abteilungsbeitrags kann auf Antrag vom jeweiligen Abteilungsleiter unter Angabe des Verwendungszwecks durch den Gesamtausschuss genehmigt werden. Der Antrag muss spätestens am 31.10 eingegangen sein um für das Folgejahr zu gelten und durch den Ausschuss bestätigt werden.
3. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe für das Folgejahr sind mit entsprechendem Nachweis jeweils bis zum 01.12. des laufenden Jahres dem Vorstand oder in der Geschäftsstelle vorzulegen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im folgenden Jahr der entsprechende Beitrag erhoben.
4. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Vorstand oder der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet hatten und bis zum Jahr 2013 vom Grundbeitrag befreit waren, bleiben beitragsfrei (wer ab 2013 zu diesem Personenkreis gehört, wird nicht mehr befreit). Aktive Mitglieder, die bis zum Jahr 2013 vom Grundbeitrag befreit waren, bezahlen den Förderbeitrag. Aktiv ist jeder, der im laufenden Kalenderjahr die sportlichen Einrichtungen des Vereins nützt oder genutzt hat, auch Trainer und Übungsleiter.

6. Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung / Beitragserlass wünschen, kann dies auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes gewährt werden.
7. Für zusätzliche Sportangebote, z.B. Sportkurse, können gesonderte Gebühren festgelegt werden. Sie richten sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und sind bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
8. Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz besteht hier nicht.
9. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes inbegriffen.
10. Der Beitrag ist bis zum 01.02. des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag und Vorliegen einer Einzugsermächtigung kann halbjährliche Bezahlung gewährt werden (01.02. und 01.08. des Jahres). Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag zum nächsten Monatsersten fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung von einem Girokonto. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
11. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. jeden Jahres auf folgendes Konto des Vereins: Volksbank Hohenneuffen eG BIC: GENODES1HON; IBAN: DE79 6126 1339 0135 7360 21
12. Zur Deckung der dabei entstehenden Mehrkosten sind zusätzlich 5,00 Euro zu zahlen. Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 8,00 Euro erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.
13. Der Vereinseintritt ist jederzeit möglich. Der Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig und ergibt sich anteilig für den Rest des Jahres (1 Monat = 1/12 des Jahresbeitrags). Gleiches gilt für die Abteilungsbeiträge. Die Erhebung der Abteilungsbeiträge erfolgt durch regelmäßige Mitteilungen der Abteilungen und ist auch im Laufe des Jahres nachträglich möglich.
14. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei einem der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle bis zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden. Eine Austrittserklärung gegenüber Abteilungsverantwortlichen oder Übungsleitern ist für den Verein nicht wirksam. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung erfolgt nur, wenn eine E-Mail-Adresse angegeben ist oder der Kündigung ein frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.
15. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Änderung der Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung beschlossen, und tritt am 01.01. des Folgejahres in Kraft.

Der Vorstand